

Hiermit wird den Rechtsanwälten Volker Backs, Caroline Kager, Andreas Reihlen, Falko Maiwald, Hospitalstrasse 12, 01097 Dresden, Telefon 0049 351 898 520, Telefax 0049 351 898 52 25, Strafverteidiger Notruf 0049 173 3737688

in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, Prozessführung (u. a. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Angelegenheiten wie oben „wegen“ bezeichnet.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen in der „wegen“ bezeichneten Angelegenheit zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____

(Unterschrift / Firmenstempel)

Sofern die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über die Berechnung des Honorars treffen ist der umseitige Hinweis auf § 49 b BRAO zu beachten!

Gesonderter Hinweis und Belehrung nach § 49 b BRAO

§ 49 Abs. 5 BRAO im Wortlaut: Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Ich/wir bestätige(n), dass mich/uns BSK Rechtsanwälte vor der Auftragserteilung darauf hingewiesen haben, dass die Gebühren für die Beauftragung nicht nach Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet werden und dass die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt ist. BSK Rechtsanwälte haben mich/uns auch darauf hingewiesen, dass anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der Abschluss einer Honorarvereinbarung möglich ist.

_____, den _____

(Unterschrift / Firmenstempel)